

4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Lühmannsdorf

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) und der Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungsverordnung) vom 27. August 2013 (GVOBl. M-V 2013, S. 512) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 26.03.2015 die folgende 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Lühmannsdorf erlassen:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Lühmannsdorf vom 29.03.2012, zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Lühmannsdorf vom 08.05.2014 wird wie folgt geändert:

In § 5 **Bürgermeister** erhält Absatz 1 Nr. 1 folgenden Wortlaut:

1. im Rahmen der Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb einer Wertgrenze von 1.000,00 € sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb einer Wertgrenze von 500,00 € der Leistungsrate.

In § 5 **Bürgermeister** wird als Absatz 6 eingefügt:

- (6) Die Gemeindevertretung überträgt die Entscheidung zur Bauleitplanung benachbarter Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB auf die Bürgermeisterin in Abstimmung mit den stellvertretenden Bürgermeistern. Die Bürgermeisterin informiert die Gemeindevertretung über getroffene Entscheidungen.

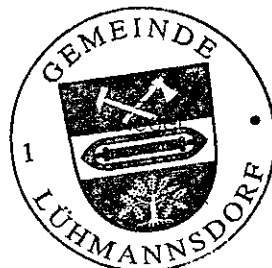
Artikel 2 Inkrafttreten

Die 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lühmannsdorf, den ..13.05.2015.....

E. Hall

E. Hall
Bürgermeisterin



Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 5 KV M-V am 09.04.2015
Bekannt gemacht auf der Homepage www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen am *13.05.2015*
Veröffentlichung einer Textfassung am *10.06.2015*..... im Züssower Amtsblatt Nr. *06*/2015

Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Lühmannsdorf, den *13.05.2015*...



E. Hall
Bürgermeisterin